

Sitzung vom 6. Mai 2015

**469. Anfrage (Inkonsequente Tierseuchenbekämpfung
«Enzootische Pneumonie der Schweine [EP]»)**

Die Kantonsräte Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Martin Haab, Mettmenstetten, haben am 9. Februar 2015 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Schweinezuchtbetrieb im Kanton Zürich wurde die Enzootische Pneumonie der Schweine (EP) festgestellt. Infolgedessen verfügte das Veterinäramt des Kantons Zürich eine Sperre und Teilsanierung des Betriebes.

Beim betroffenen Betrieb wurden seit der Bestossung vor sechs Jahren keine Schweine zugekauft, und die Transportfahrzeuge haben den Betrieb immer leer angefahren. Sämtliche Massnahmen zur Biosicherheit wurden befolgt und können belegt werden (Hygieneschleuse, Besucherjournal, Kleiderwechsel). Zudem hat es im Umkreis von 8 km keine weitere Schweinehaltung, die eine Infektion mit EP ermöglicht hätte.

Seit letztem Herbst halten sich hinter dem Schweinestall regelmässig Wildschweine auf. Bei Wildschweinen wurde schon früher der Erreger EP festgestellt. Bei den drei letzten Seuchenfällen mit EP (Kanton Thurgau und St. Gallen) sind von den Besitzern ebenfalls Wildschweine in der unmittelbaren Umgebung der Schweineställe beobachtet worden.

Zusätzlich wurde bei einer abgeschossenen Wildsau oberhalb des Zürcher Zuchtschweinestalles der Erreger der EP nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die Kausalität des EP-Ausbruchs durch die Wildschweine ebenfalls als gegeben?
2. Wie steht der Regierungsrat zur Tatsache, dass im Nutztierbereich ein enormer Seuchenpräventionsaufwand betrieben wird, jedoch in der Wildschweinepopulation eine eher inkonsequente Seuchenbekämpfung stattfindet?
3. Ist der Regierungsrat bereit, eine wirksame Tierseuchenbekämpfung bei den Wildschweinen zu starten?
4. Welche Schutzmassnahmen erwägt der Regierungsrat, um EP-Ansteckungen an Nutztierbeständen zu verhindern?
5. Wie hoch ist der prozentuelle Anteil an infizierten EP-Wildschweinen?

6. Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass die obligatorische Tierseuchenbekämpfung keinen Beitrag an den unverschuldeten und existenzbedrohenden Schaden des Tierhalters leistet?
7. Ist der Regierungsrat bereit, bei unverschuldetem EP-Seuchenausbruch durch Wildschweine 100% des entstandenen Schadens zu übernehmen?
8. Ist der Regierungsrat bereit, allfällige technische Schutzmassnahmen (Art. 11 KTSV) zu finanzieren?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Michael Welz, Oberembrach, und Martin Haab, Mettmenstetten, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Enzootischen Pneumonie (EP) handelt es sich um eine ansteckende Atemwegs- und Lungenerkrankung der Schweine, die in der Schweineproduktion zu empfindlichen Einbussen infolge geringerer Mastleistungen führt. Sie wird durch das Bakterium *Mycoplasma hyopneumoniae* verursacht. Die Ansteckung erfolgt meist durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren. Die Erreger können jedoch bei entsprechenden Windverhältnissen und nasskaltem Wetter auch über mehrere Kilometer über die Luft verfrachtet werden und so zu einer Ansteckung führen. In der Fachliteratur sind auch Infektionen beschrieben, die lange Zeit unerkannt im Bestand vorkommen und sogar nach antibiotischer Behandlung bestehen bleiben (sogenannte persistierende Infektionen).

Die EP wurde 1996 als zu bekämpfende Tierseuche in die Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.491) aufgenommen. Das schweizweite Bekämpfungsprogramm war erfolgreich: Seit Ende 2003 gelten die Schweizer Schweinebestände als EP-frei. Trotz diesen Anstrengungen treten sporadisch Fälle auf, ohne dass eine offensichtliche Ansteckungsquelle erkennbar ist.

Zur Rolle der Wildschweine als EP-Infektionsquelle für Hausschweine gibt es wissenschaftliche Untersuchungen. In einer Untersuchung wurde die Infektionsrate in der Schweizer Wildschweinpopulation untersucht und die genetischen Varianten des EP-Erregers in den Populationen der Wild- und Hausschweine verglichen (Linhars, M. B., Investigation of the Role of Free-ranging Wild Boar [*Sus scrofa*] in the Re-Emergence of Enzootic Pneumonia in Domestic Pig Herds: A Pathological, Prevalence and Risk Factor Study; Inaugural Dissertation; Vetsuisse Fakultät, Universität Bern; 2014). Eine weitere Studie befasst sich mit der Wahrscheinlichkeit,

dass der Erreger zwischen den beiden Populationen ausgetauscht wird und somit Infektionen des Hausschweins durch das Wildschwein vorkommen (Kuhnert, P. und Overesch, G.: Molecular epidemiology of *Mycoplasma hyopneumoniae* from outbreaks of enzootic pneumonia in domestic pig and the role of wild boar; *Veterinary Microbiology* 174 [2014]). Die Untersuchungen zeigen zusammengefasst, dass ein Viertel der Schweizer Wildschweinepopulation mit dem Erreger der EP infiziert ist. Das Risiko, einen Hausschweinebestand durch Wildschweine anzustecken, wird jedoch als eher gering eingestuft, da die Erregermenge im Wildschwein (im Unterschied zu infizierten Hausschweinehaltungen) tief ist und somit wenig Keime ausgeschieden werden. Insgesamt kommen die Forschenden zum Schluss, dass die Infektion von Wildschweinen durch Hausschweine wahrscheinlicher sein dürfte als in umgekehrter Richtung.

Bei dem in der Anfrage erwähnten Schweinezuchtbetrieb handelt es sich um einen Zuchtbetrieb mit rund 230 Mutterschweinen, ohne angegliederte Schweinemast. Die Tiere befinden sich in vollständig geschlossener Stallhaltung. Die klinischen Symptome, die sich im Vorfeld der Diagnose im Bestand zeigten, waren in ihrer Ausprägung nicht typisch für EP und reichten bis hin zu Todesfällen in verschiedenen Altersgruppen. Ein solcher Verlauf im Bestand spricht dafür, dass im Betrieb weitere Infektionserreger am Krankheitsgeschehen beteiligt waren, was auch durch die Ergebnisse der weiterführenden Untersuchungen gestützt wird.

Unmittelbar nach dem ersten Nachweis von EP-Erregern liess der Betriebsleiter Lungen von drei Wildschweinen, die in der Nachbarschaft des Betriebes geschossen wurden, untersuchen. In der Lunge von einem der Wildschweine wurde der Erreger nachgewiesen. Allerdings war die Erregermenge so gering, dass die genetische Variante des Erregers nicht bestimmt werden konnte.

Nach Bestätigung des EP-Erregernachweises hat das Veterinäramt den betroffenen Bestand sofort für den Verkehr mit Schweinen gesperrt. Nach eingehenden Abklärungen und gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben hat es die sogenannte Teilsanierung des Schweinezuchtbetriebs zur Elimination des Erregers aus dem Bestand verfügt. Die Teilsanierung heisst, dass der Betrieb die Geburten der Zuchtsauen so plant, dass sich während mindestens vierzehn Tagen nur noch über neun Monate alte Schweine auf dem Betrieb aufhalten. Diese Tiere werden dann einer antibiotischen Behandlung unterzogen und die Stallungen werden intensiv gereinigt und desinfiziert. Da keine Schweinebestände durch den Seuchenfall ansteckungsgefährdet waren, war die in der Tierseuchenverordnung für solche Fälle vorgesehene umgehende Schlachtung aller Tiere nicht notwendig.

Zu Frage 1:

Aus den erwähnten wissenschaftlichen Studien und gestützt auf die vorhandenen Fakten und Untersuchungsergebnisse zum EP-Seuchenfall kann nicht gefolgert werden, dass der EP-Ausbruch durch Wildschweine verursacht wurde. Es lässt sich nicht abschliessend klären, wie der Erreger in den Bestand kam und ob der Erreger nicht bereits lange vor dem Nachweis im Bestand zirkulierte. Aus dem EP-Erregernachweis bei einem in der Nähe des Seuchenbetriebes erlegten Wildschwein lässt sich nicht der Rückschluss ziehen, dass der Seuchenfall ursächlich auf eine Infektion durch Wildschweine zurückzuführen ist. Der Seuchenfall ereignete sich in einer vollständig geschlossenen Stallhaltung mit Zwangslüftung. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass über die Luft Erreger, die von einem Wildschwein ausgeschieden werden, in einer für eine Infektion der Hausschweine ausreichenden Erregermenge in den Sauenstall gelangten. In einer Freilandhaltung wäre die Infektion wahrscheinlicher, wenn es z. B. zu einem direkten Beschnüffeln zwischen Haus- und Wildschwein kommen kann. Ein massiver Anstieg von EP-Infektionen in Freilandhaltungen konnte jedoch bisher nirgends festgestellt werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Es ist unbestritten, dass grosser Aufwand betrieben wurde, um die Seuchenfreiheit betreffend EP in den Nutztierbeständen zu erlangen. Inzwischen hat sich der Aufwand aber stark vermindert und die EP-Freiheit wird anhand der Lungenbefunde in den Schlachtbetrieben überwacht. Verdächtige Proben werden im Labor untersucht. Die Schweinehalterinnen und -halter haben heute die Tiere gut zu beobachten und Husten muss der Tierärztin bzw. dem Tierarzt gemeldet werden. Mit diesen steten Bemühungen kann gesichert werden, dass die Tierhalterinnen und -halter gesunde Tiere und qualitativ hochwertige Fleischprodukte produzieren können sowie bessere Mastleistungen und weniger Gesundheitskosten haben. Der Aufwand für die EP-Überwachung ist gerechtfertigt. Er dient nicht nur dem Tierwohl, sondern auch den ökonomischen Interessen der Tierhalterinnen und -halter.

Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass das Risiko einer Infektion der Hausschweinpopulation durch Wildschweine als eher gering einzustufen ist und wirksame Massnahmen zur Eindämmung des Erregers bei Wildschweinen nicht bekannt sind, sind keine staatlichen Massnahmen vorzusehen.

Zu Frage 4:

Die EP-Überwachung und die Verhinderung der Erregerverschleppung im Seuchenfall umfasst verschiedene sowohl im öffentlichen Veterinär-dienst als auch den Betrieben der Schweineproduktion gängige Vorkehrungen. Dazu gehört die routinemässige EP-Überwachung der Lungen von Schweinen in den Schlachtbetrieben, um Infektion möglichst schnell erkennen und bekämpfen zu können. Zudem kontrolliert das Veterinär-amt, ob die Bestimmungen zum Tierverkehr eingehalten werden. Auch die Kontrolle der guten Hygienepraxis in den Tierhaltungsbetrieben und bei Transporten dient dem gleichen Ziel. Tritt ein Seuchenfall ein, trifft das Veterinäramt unverzüglich die nötigen Massnahmen, um eine weitere Ausbreitung möglichst zu verhindern. Die Erfahrung der letzten zehn Jahren haben gezeigt, dass dadurch der Zustand der EP-Freiheit in den Hausschweinebeständen gehalten werden kann. Wie zu Frage 1 ausgeführt, besteht ein gewisses Risiko, dass Hausschweine sich durch Wildschweine anstecken, wenn ein direkter Tierkontakt stattfindet. Es steht aber in der Verantwortung der Tierhalterinnen und -halter, die für den jeweiligen Betrieb geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Kontaktmöglichkeiten mit Wildschweinen zu unterbinden. Eine geeignete Massnahme dazu kann die Abzäunung des Bestandes oder des Betriebsareals sein.

Zu Frage 5:

Die bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Verbreitung der EP in Wildschweinebeständen richten sich vornehmlich auf serologische Analysen aus, d. h. das Vorhandensein von EP-Antikörpern und nicht auf die wesentlich aussagekräftigere Untersuchung mit Erregernachweis. Der Anteil von Tieren mit Antikörpern beträgt in Slowenien und Spanien 21%, in Italien 30% und in Frankreich 58%. Aus der Schweiz liegt ein Fallbericht aus 2007 zu einem EP-Ausbruch im Kanton Genf vor, bei dem die Lungen von 35 Wildschweinen untersucht wurden und sich zwölf Organe als EP-positiv erwiesen. Aber auch bei diesem Fallbericht gelangten die Wissenschaftler zum Schluss, dass das Risiko der Ansteckung von Hausschweinen durch Wildschweine als gering zu bemessen ist. Eine breiter angelegte Untersuchung im Rahmen einer kürzlich an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern abgeschlossenen Dissertation untersuchte die Verbreitung der EP bei Wildschweinen in der Schweiz, wobei sich 26,2% der untersuchten rund 1000 Wildschweine als positiv erwiesen. Trotz der weiten Verbreitung der EP bei Wildschweinen ist auch diese Untersuchung zum Schluss gekommen, dass die Erregerübertragung von Hausschweinen auf Wildschweine wesentlich wahrscheinlicher erscheint als in umgekehrter Richtung.

Zu Fragen 6 und 7:

Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung. Sie sieht im EP-Seuchenfall eine Tierentschädigung nur dann vor, wenn Tiere zum Verhindern der Seuchenausbreitung abgetan werden müssen, was im vorliegenden Fall nicht zutraf. Für eine weiter gehende Entschädigung, wie zum Beispiel die Erstattung des Erwerbsausfalls, bietet die Tierseuchenverordnung weder für einen EP-Seuchenfall noch für irgendeine andere Seuche eine Grundlage. Die Branche hat sich im Umgang mit EP-Infektionen organisiert: Es ist üblich, dass grössere Zuchtbetriebe eine sogenannte EP-Versicherung abschliessen, die im Ereignisfall zumindest einen Teil des entstandenen Schadens übernimmt.

In Härtefällen kann nach kantonalem Tierseuchenrecht der Kanton Beiträge bis zu 30% des anrechenbaren Schadens erstatten. Ob ein solcher vorliegt, wäre im Einzelfall auf Gesuch hin und unter Beibringen der erforderlichen Daten und Unterlagen zu prüfen.

Zu Frage 8:

Die unter § 11 der Kantonalen Tierseuchenverordnung (LS 916.22) fallende Materialbeschaffung und -bewirtschaftung umfasst die Bereitstellung von Material der Tierseuchenprävention wie Desinfektionsmittel oder Impfstoffe und von Gerätschaften und Schutzmaterialien für den Seuchenfall. Darunter fallen keine baulichen Schutzmassnahmen im Sinne der Anfrage. Alle baulichen und hygienischen Massnahmen, die im Zuge der Errichtung oder baulichen Sanierung einer Tierhaltung (Stallbauten, Lüftungen, Hygieneschleusen, Zäune) nötig sind, liegen in der Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter. Eine Finanzierung dieser Massnahmen durch den Staat würde zu weit führen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi